

Aufsichtspraxis:

Tipps zur Berichterstattung

Ohne belehren zu wollen gab Walter Gautschi am BVG-Seminar der Zentralschweizer Aufsicht den Stiftungsräten einige Tipps zur formellen Berichterstattung gegenüber der Behörde.

Der Leiter des Bereichs Revision stellte zum Beispiel fest, dass der Bericht des Experten zur Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckungen fehlte oder dass die Kontrollstelle die Prüfungen gemäss Art. 35a BVV2 nicht vollständig dokumentierte. Fehlen nämlich diese Berichte, könnte im Falle einer Klage eines Destinatärs der Stiftungsrat in die Pflicht genommen werden (Art. 44, Abs 2 BVV2).

Anlagen beim Arbeitgeber

Wenn der Arbeitgeber die verpfändete Liegenschaft zu mehr als 50 Prozent nutzt, dann kommt dies einer ungesicherten Anlage gleich (Art. 58 Abs. 2 lit.b BVV2). Bei Unterdeckung sind ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber nicht zulässig (Art. 57 Abs.1 BVV2). Die Anlagen beim Arbeitgeber müssen ge-

sondert dargestellt werden (Art. 35a Abs. 2 lit.a BVV2). Die Kontrollstelle muss den Stiftungsrat über die Anlagen beim Arbeitgeber speziell berichten und bei Mängeln eine Frist zur Behebung ansetzen.

Warum sind Anlagen beim Arbeitgeber stets genau anzuschauen? Weil Interessenskonflikte zwischen Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtung zu vermeiden sind. Weil die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Pensionskasse zu erhalten sind. Weil bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Rückzahlung von Darlehen des Arbeitgebers vielfach unmöglich sind. Weil bei einem Konkurs des Arbeitgebers die Deckung nicht mehr vollständig garantiert ist. Das Argument des Arbeitgebers, dass Arbeitsplätze gesichert werden könnten, darf nicht greifen.

Toleriert werden folgende Anlagen beim Arbeitgeber (Art. 50 Abs. 4 BVV2, Art 57 Abs. 2 BVV2) für Vorsorgeeinrichtungen mit FZG-Verpflichtungen bis zu 10 Prozent des Vermögens, Wohlfahrtsfonds ohne FZG-Verpflichtungen bis zu 20 Prozent des Vermögens oder bis zu 50 Prozent der Arbeitgeberreserven.

Angaben in der Jahresrechnung

Es sollte darauf geachtet werden, dass im Anhang zur Jahresrechnung die Stiftungsurkunde, das Teilliquidations-, Vorsorge-, Anlage-, Organisations-, Rückstellungsreglement genau angegeben werden. Ebenso sind die Vertreter der Organe, Experte, Kontrollstelle, Aufsichtsbehörde und die angeschlossenen Arbeitgeber im Detail aufzuführen. Werden Risiken ausgelagert, sind die entsprechenden Versicherungsverträge aufzuführen und Angaben zur Wirkung auf die Bilanz zu erläutern. Schliesslich ist daran zu erinnern, dass Teilliquidations- und Anpassungen des Anlagereglementes von der Aufsichtsbehörde genehmigt sein müssen.

Weshalb lesen Sie dieses Inserat?

- Ich suche einen neuen Rückversicherer.
- Ich habe schon viel Gutes über die PKRück gehört.
- Ich lese es ja gar nicht.

Die PKRück bietet Vorsorgeeinrichtungen eine echte Alternative für die Deckung der Risiken Invalidität und Tod. Kontaktieren Sie uns (044 360 50 70) und lernen Sie die Vorteile unserer Versicherungslösungen kennen!

PKRück
Lebensversicherungsgesellschaft
für die betriebliche Vorsorge AG

info@pkruock.com
www.pkruock.com

pk rück

Rückdeckung von Pensionskassen